

FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung - 6. Fortschreibung

Stand: 30. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste der Fragen, Antworten und Hinweise rund um die Öffnung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ist seit dem 19. Mai entstanden und wird kontinuierlich fortgeschrieben. Vielen Dank an alle Beteiligten aus Jugendämtern und von freien Trägern der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die in den zahlreichen Telefon- und Videokonferenzen ihre Fragen, ihre Überlegungen, Ideen und Konzepte mitgeteilt haben.

Die Liste, die wir heute am **30.06.2020** veröffentlichen, ist ein weiterer Zwischenstand zum aktuellen Prozess der Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. In der kommenden Woche wird es wieder neue Entwicklungen geben, neue Fragen und neue Antworten. Diese Liste ist wieder ein Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW. Falls Ihre Frage nicht auftaucht, dann hat es bisher noch keine Klärung gegeben.

Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund neuer Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie auf den Corona-Seiten unter der Rubrik rechtliche Grundlagen immer den neuesten Informationsstand.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Gregor Gierlich (Landesjugendring NRW). Wir würden uns freuen, wenn Ihnen auch die vierte Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Verantwortung des Trägers	8
3. Begleitung und Beratung.....	10
4. Allgemeine Hygieneregeln.....	11
5. Sportangebote	16
6. Abenteuer-, Wasser- und Bauspielplätze / Spielmobile	16
7. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen	17
8. Ferienangebote.....	18
9. JuLeiCa	23
10. Internationale Jugendarbeit.....	24
11. Förderfragen	24
12. Offener Ganztag.....	26
13. Personal	28
14. Jugendsozialarbeit	30
15. Beherbergung und Unterbringung.....	30
16. Entwicklung nach den Ferien	30

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
1. Rechtliche Grundlagen		
<p>1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen des Landes NRW zur Bekämpfung der Corona-Pandemie?</p>	<p>Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt.</p> <p>Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen zu finden (https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie). Zu der Verordnung gibt es Anlagen, in denen die Hygienestandards beschrieben sind. Beides – Verordnung und Anlagen – werden je nach Stand der Entwicklung der Pandemie fortgeschrieben und jeweils aktualisiert.</p> <p>Die aktuelle CoronaSchVO in der ab dem 20. Juni 2020 gültigen Fassung gilt bis einschließlich 01.07.2020.</p>	<p>Hinweis: Aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 20.06 2020 gültigen Fassung.</p>

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?</p>	<p>Der Bereich der Jugendförderung fällt dort unter § 7 Externe außerschulische Bildungsangebote. Der Bereich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird in § 15 (Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote) geregelt. Ferienfreizeiten werden ebenfalls in § 15 (Abs. 5) geregelt.</p> <p>Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der Erlass des MKFFI NRW vom 15.06.2020.</p> <p>Mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab 20.06.2020 werden gemäß der §§ 1, 2, 2a, 2b, 7, 8, 9, 10 Abs. 8, 14 und 15 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung von Angeboten der Träger der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geregelt. Darüber hinaus wird die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen durch § 13 geregelt. Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gemäß § 7 Abs. 1 den außerschulischen Bildungsangeboten und Bildungseinrichtungen zuzurechnen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 (3) sind Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum, z.B. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen, zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, gestattet.</p> <p>Die nachstehenden Regelungen gelten seit dem 20.06.2020 bis einschließlich 01.07.2020 für folgende Angebotsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, - mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe) - Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände - Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; - Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen) - Angebote der bzw. in Jugendherbergen - sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit. <p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Teilnehmer*innen auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 ersetzt werden. - 1,5m Abstandsregelungen sind auch zwischen den Räumen (Flure, Treppenhäuser etc.) in denen Angeboten stattfinden, einzuhalten. Ist eine Einhaltung nicht möglich, sind Mund-Nasen-Schutz zu benutzen. - Angebote mit über 100 Teilnehmenden sind nur dann zulässig, wenn ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorliegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen gemäß § 2b Abs. 2 CoronaSchVO die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen und Träger. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzeptes verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. - Sportliche Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. CoronaSchVO ist die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand bis auf weiteres in geschlossenen Räumen nur Personen gestattet, die zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen gehören, sowie im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss. <p>Ausnahmen zum Mindestabstand für die Angebote nach § 7 ergeben sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 der CoronaSchVO. Demnach kann auf die Einhaltung des Mindestabstands, und das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, wenn es sich um eine Personengruppe von maximal 10 Personen handelt.</p> <p>Bei der Gesundheitsbildung (z.B. Erste-Hilfe-Kurse) ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/ vorherige Händedesinfektion und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu achten, soweit die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO keine weiteren Vorgaben vorsieht.</p> <p>Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 sowie Abschnitt XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ entsprechend.</p> <p>Für Angebote der Jugendarbeit im Bereich Tanz gelten die Regelungen gemäß § 9 entsprechend.</p> <p>Für Aufführungen im Rahmen von Angeboten der Kulturellen Jugendarbeit gelten die in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 dargestellten Voraussetzungen sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ definierten Vorgaben.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
	<p>Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen werden durch § 13 geregelt. Vorkehrungen zum Infektionsschutz und zur Hygiene sind zu treffen. Soweit die o.g. Angebote auch Übernachtungsangebote beinhalten, sind diese gemäß § 15 der CoronaSchVO möglich. Hierbei gelten insbesondere die in den Abschnitten II („Beherbergungsbetriebe“) und II a („Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze“) normierten Voraussetzungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.</p> <p>Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen sind gemäß § 15 Abs. 4 CoronaSchVO unter Beachtung der Vorgaben in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zulässig. Hierbei gelten insbesondere die in Abschnitt IX („Fahrten in Reisebussen“) normierten Voraussetzungen.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO sind in den Schulsommerferien 2020 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitt X „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“) zulässig. Bezüglich der Unterbringung gelten Maßgaben des § 15 CoronaSchVO sowie die Vorgaben des Abschnitts X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“. In Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit Kleinbussen gelten die Vorgaben des Abschnitts IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.</p> <p>Für alle genannten Angebote gelten zudem die Regelungen in § 2a CoronaSchVO. Demnach sind zumindest Name, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Fachkräfte bzw. ehrenamtlichen Helfer festzuhalten. Weitere Maßgaben ergeben sich aus der Art und Dauer des Angebots (siehe besondere Rückverfolgbarkeit unter § 2b Nr. 2). Insbesondere wird auf die spezifischen Regelungen bei Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche im Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ verwiesen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>1.3. a) Was bedeutet die 10er-Regelung?</p> <p>b) Was ist mit Bezugsgruppen gemeint?</p>	<p><u>10-Personen-Regelung (nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der CoronaSchVO NRW):</u> In offenen Angebotsformen (wechselnde Teilnehmer*innen, Besucher*innen) der in Abschnitt 1.2. (dieser FAQs) benannten Formen von Angeboten der Jugendförderung (nach § 7 der CoronaSchVO) gelten die 1,5 m Abstandsregelungen. Sind die Abstandsregelungen nicht umzusetzen, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Bei Personengruppen bis maximal 10 Personen kann auf den Mindestabstand und das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden. In diesem Fall wird empfohlen eine feste Gruppe zu bilden.</p> <p><u>Bezugsgruppen (gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO NRW und nach Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ Abschnitt X Nr. 5):</u> In festen Angebotsformen (feste Teilnehmende für Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche) müssen Gruppen ab mehr als 15 Personen in feste Bezugsgruppen eingeteilt werden (Richtwert ca. 10 pro Gruppe).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Bezugsgruppen gelten keine Abstandsregelungen. - Für Kontakte zwischen den Bezugsgruppen gelten die Abstandsregelungen oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. - In der Bezugsgruppe sind Kontaktsportarten im Freien und in geschlossenen Räumen gestattet. Kontaktsport zwischen Bezugsgruppen sind im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss. <p>Auch bei Angeboten nach § 7 ist bei einer Bildung von Bezugsgruppen darauf zu achten, dass diese sich nicht im weiteren Verlauf des Angebots mischen.</p>	
<p>1.4. Zählen die Teamer*innen/Mitarbeiter*innen zu den jeweils maximalen Gruppengrößen (10-Personen-Regelung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Bezugsgruppen nach Abschnitt X Punkt 5 der Anlage zur CoronaSchVO NRW)?</p>	<p>Ja.</p>	
<p>1.5. Können mehrere Bezugsgruppen durch Mitarbeiter*innen, die auf Abstand arbeiten oder Mund-Nase-Bedeckung tragen, begleitet werden?</p>	<p>Ja. Im Fall von Kontakten zwischen den Bezugsgruppen, hier durch Mitarbeiter*innen, gelten die Abstandsregelungen oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Hygiene- und Infektionsstandards sollten eingehalten werden. Die Dokumentationspflicht ist zu beachten; Siehe Punkt 13.2.</p>	
<p>1.6. Wie lange muss eine Gruppe Bestand haben, um als Bezugsgruppe zu gelten?</p>	<p>CoronaSchVO und die Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards geben hier keinen Zeitraum vor. Sie müssen aber so gewählt werden, dass der Sinn der Regelung erreicht wird.</p> <p>Orientierung: Die Bezugsgruppe gilt mindestens für den jeweiligen Tag, an dem das Angebot stattfindet - bei längeren Ferienfreizeiten oder Fahrten für die Gesamtdauer der Maßnahme.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
1.7. Muss die Zusammensetzung der Bezugsgruppen über den gesamten Zeitraum von Ferienangeboten mit Tagedstruktur hinweg gleichbleiben, oder kann wochen- oder tageweise gewechselt werden?	Siehe Punkt 1.6.	
1.8. Gilt in Bezugsgruppen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung?	Nein. Siehe Punkt 4.2 der FAQ-Liste.	
1.9. Kann in Ferienangeboten mit nicht mehr als 15 Personen, dies als eine Bezugsgruppe gewertet werden, innerhalb derer kein Mindestabstand und keine Mund-Nase-Bedeckung erforderlich ist?	Ja.	
1.10. Coronaregionalverordnung (CoronaRegioVO) - Auswirkungen auf die Jugendarbeit	<p>Die CoronaRegioVO regelt die Eindämmung der Corona Pandemie in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 50 Fälle je 100.000 EW in 7 Tagen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf die Jugendförderungen müssen – je nach Situation im Einzelfall beraten werden. Auf Anfrage können die Landesjugendämter hierbei unterstützen.</p>	Die CoronaRegioVO betrifft aktuell die Kreise Gütersloh und Warendorf.
2. Verantwortung des Trägers		
2.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.	
2.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?	Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>2.3. Ist eine Übertragbarkeit von Pflichten der CoronaSchVO an Nutzer*innen bzw. Gruppen im Fall von Selbstverpflegungshäusern möglich? Sind vor und nach einem Wechsel von Gästen die Hygienestandards des Hauses durch den Träger sicherzustellen?</p>	<p>Die Pflichten des Trägers sind nach § 15 CoronaSchVO und Abschnitt II der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ beschrieben. Es bleibt in der Verantwortung des Trägers (Vermieters) der Selbstverpflegungshäuser, geeignete Hygiene- und Schutzkonzepte zu erstellen, zu prüfen ob eine Unterbringung generell möglich ist und die Hygiene- und Schutzstandards (Abschnitt II der Anlage) vor und nach dem Aufenthalt von Gästen zu gewährleisten. Für die Dauer des Aufenthalts müssen die Gäste von Selbstverpflegungshäusern ein eigenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sicherstellen, dass dem Träger der Einrichtung vorab zur Information vorgelegt werden sollte.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
3. Begleitung und Beratung		
3.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	
3.2. Gibt es Empfehlungen der Landesjugendämter?	Nein. Aufgrund der schnellen Veränderung des Infektionsgeschehens, der kontinuierlichen Anpassung der Verordnungen des Landes, der Heterogenität des Leistungsbereiches (§§ 11-14 SGB VIII) und der Unterschiedlichkeit der lokalen und regionalen Situation, machen landesweite Empfehlungen wenig Sinn. Zudem ändert sich die Situation schnell und Empfehlungen wären sehr schnell wieder überholt.	
3.3. Wen kann ich fragen?	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>3.4. Die Ansprechpartner*innen:</p>	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu. Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org Landesjugendring NRW, Gregor Gierlich, Mail: gierlich@ljr-nrw.de</p>	
<p>4. Allgemeine Hygieneregeln</p>		
<p>4.1. Welche Hygienevorschriften sind sicherzustellen?</p>	<p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sicherzustellen, vgl. hier die Antwort auf Frage 1.1 und 1.2 dieser FAQs.</p> <p>Unabhängig von der aktuellen Gefährdungslage hat das Landeszentrum für Gesundheit NRW ein Muster für Hygiene-Rahmenpläne für Kinder- und Jugendeinrichtungen erstellt:</p> <p>Für Getränke und Speisen gelten die jeweils aktuellen Regelungen wie für die Gastronomie, die der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW zu entnehmen sind: https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>4.2. Gibt es eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung?</p>	<p>Nein. Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen.</p> <p>Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wie in Geschäften gibt es aber nicht.</p> <p>Innerhalb von Bezugsgruppen (CoronaSchVO § 1 Abs. 3; siehe Abschnitt 1.3 der FAQ-Liste) gilt nicht die Abstandsregelung und auch eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden.</p> <p>Für Veranstaltungen und Angebote über 100 Teilnehmende muss ein gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeitet werden, das dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorher zur Information vorgelegt werden muss. Es wird empfohlen, hierfür einen ausreichenden Zeitraum vorzusehen, da das Gesundheitsamt ggf. weitere Auflagen formulieren kann, die zu berücksichtigen sind.</p>	
<p>4.3. Gelten die Quadratmeterregelungen noch?</p>	<p>Nein.</p>	
<p>4.4. Die Begrenzung der Personenanzahl in offenen Angebotsformen der Jugendarbeit ist im Fall von festen Gruppen nicht mehr an eine bestimmte qm-Zahl gebunden. Wonach wird dann die Eignung eines Raumes für z. B. eine Gruppe bis zu 10 Personen festgemacht?</p>	<p>Die Raumgröße sollte den erforderlichen Mindestabstand zwischen Teilnehmenden im Fall von unvorhergesehenen Situationen gewährleisten. Eine ständige ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten sollte sichergestellt sein sowie Vorkehrungen zur Hygiene getroffen werden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>4.5. Muss ein Hygienekonzept vorliegen?</p> <p>Müssen Jugendeinrichtungen und Jugendverbände ihr Hygienekonzept sowie ihre Öffnungskonzepte dem Jugendamt vorlegen bzw. deren Handlungsempfehlungen per Unterschrift zur Kenntnis nehmen?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für Angebote bis zu 100 Teilnehmenden ist kein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept dem Gesundheitsamt vorzulegen. Es sind jedoch geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards umzusetzen und einzuhalten (vgl. § 7, § 2, 2a, 2b und 15 CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“). 2. Für Angebote über 100 Teilnehmende ist dem Gesundheitsamt ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen bzw. Träger. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen (vgl. § 7, § 2, 2a, 2b und 15 CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“). Siehe auch 4.2 dieser FAQ. <p>Für Freizeitfahrten sind zusätzlich die Abschnitte IX und X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu beachten. Dort werden auch Bus- und Bulli-Reisen erläutert.</p>	<p>CoronaSchVO + Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“</p>
<p>4.6. Falls ein Hygienekonzept erstellt werden muss, ist vor Beginn des Angebots auf die Genehmigung zu warten?</p>	<p>Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen. Eine vorherige Absprache mit den örtlichen Gesundheitsämtern ist sinnvoll. Die Jugendämter sollen den Öffnungsprozess begleiten (Beratung, Unterstützung) und die Ordnungsämter können und sollen die Einhaltung der Hygienestandards überprüfen.</p>	
<p>4.7. Gibt es finanzielle Mittel für den erhöhten Reinigungs- und Hygieneaufwand?</p>	<p>Zusätzliche Landesmittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Die Entscheidung liegt bei den Kommunen, ob Jugendarbeit- und Jugendsozialarbeitsangebote ebenso wie die Schulen entsprechende Mittel erhalten.</p>	
<p>4.8. Ist eine namentliche Dokumentation bzw. Erfassung der Besucher*innen verpflichtend?</p>	<p>Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind grundsätzlich die in § 2a der CoronaSchVO benannte Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen zu berücksichtigen.</p> <p>Zwingend erforderlich ist demnach Name, Anschrift und Telefonnummer der Personen. Ergänzende Informationen müssen nach Erlass des MKFFI vom 15.06.2020 erhoben werden, wenn es sich um offene Angebote handelt (bspw. Verweildauer, Ankunftszeit und Zeitpunkt des Verlassens von Teilnehmenden, Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen).</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
4.9. Können krank wirkende Kinder wieder nach Hause geschickt werden?	Ja. Kranke Kinder oder Kinder mit Symptomen von Atemwegserkrankungen sind auszuschließen. Von daher gilt, Eltern sind entsprechend zu informieren und bei „krank wirkenden Kindern“ müssen diese nach Hause geschickt werden oder besser noch von Eltern abgeholt werden. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass dadurch die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird.	
4.10. Muss für Kinder und Jugendliche mit Allergien oder mit Vorerkrankungen, die Erkältungssymptome aufweisen, ein Attest vorgelegt werden, oder der Nachweis erbracht werden, dass sie nicht mit Covid-19 infiziert sind?	Wenn Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen, dann ist eine Teilnahme an Angeboten nicht möglich. Soll eine Teilnahme doch erfolgen, ist zumindest eine schriftliche Bestätigung eines Elternteils / einer sorgeberechtigten Person bezüglich einer Infektionsfreiheit die Voraussetzung.	
4.11. Wie gehe ich mit Kindern/Jugendlichen/Mitarbeiter*innen um, die während eines Angebots Krankheitssymptome aufweisen?	Bei vorliegenden Erkrankungssymptomen muss ärztlicher Rat eingeholt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Betroffenen am Gruppengeschehen nicht teilnehmen. Bei einem Übernachtungsangebot ist in diesem Fall eine Einzelunterbringung vorzusehen.	
4.12. Müssen/Sollten Erziehungsberechtigte unterschreiben, wenn Kinder und Jugendliche die Einrichtungen, Gruppenstunden usw. besuchen?	Nein.	
4.13. Muss beim allgemeinen Betrieb einer Jugend-einrichtung / Angebot der Jugend(verbands)arbeit bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern zur Erfassung der Kontaktdaten eingeholt werden?	Nein, nur bei Ferienangeboten. Beim allgemeinen Betrieb kann davon ausgegangen werden, dass Eltern über den Besuch des Angebots informiert sind bzw. die jungen Menschen das selbst entscheiden können. Durch § 2a der Coronaschutzverordnung ist die Rückverfolgbarkeit in öffentlichen Räumen sicherzustellen, daher ist auch davon auszugehen, dass diese Praxis auch für die Jugendarbeit bekannt ist. Eine Information über die Notwendigkeit ist aufgrund der Transparenz auf der Homepage/social media und im Eingangsbereich sinnvoll.	Siehe 4.8 dieser FAQs.
4.14. Sind unter Berücksichtigung aller Abstandsregelungen und Hygienevorschriften nun Angebote der musikalischen Bildung von Musikverbände und Institutionen, z.B. das gemeinsame Musizieren mit größeren Gruppen wieder möglich?	Für Angebote der musikalischen Bildung gelten die Regelungen für Musikschulen in § 7 Abs. 2 sowie Abschnitt XII der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW“. Die besonderen Abstandserfordernisse und Hygienestandards bei der Benutzung von Instrumenten für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im (Profi- und) Amateurbereich sowie in Musikschulen sind zu beachten. Für Angebote der musikalischen Bildung in den Ferien gelten die Regelungen zur Bezugsgruppe bzw. Einteilung von Bezugsgruppen, basierend auf Abschnitt X („Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“), Punkt 5 der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW“. Beim Musizieren selbst gilt der Abschnitt XII der Anlage zur CoronaSchVO, soweit das musikalische Angebot den dort beschriebenen Angeboten entspricht.	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
4.15. Haben die Fachkräfte eine Meldepflicht?	Nein. Eine Meldepflicht haben Ärzte und medizinisches Personal, die eindeutige Diagnosen stellen können. Wenn es einem Kind nicht gut geht, muss das nicht unbedingt Corona sein. Wenn Kinder aber krank wirken oder stärkere Symptome von Erkältung, Fieber oder Durchfall haben, sollten diese auf jeden Fall nach Hause geschickt werden	
4.16. Wie verhält man sich, wenn der Abstand von 1,5m in der Öffentlichkeit nicht eingehalten werden kann?	Es sollte dann eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, bzw. für den Zeitraum, dass die Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden können getragen werden. Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 2. (Siehe 1.2 und 1.3 dieser FAQs)	
4.17. Sind Kinder und Jugendliche in Einrichtungen an die Abstandsregelungen und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gebunden?	Grundsätzlich ja. (Siehe Erläuterungen 1.2 und 1.3 dieser FAQs)	
4.18. Die Aufhebung des Mindestabstandes gilt nur für draußen, aber nicht für drinnen?	Die 1,5m Abstand müssen während der Angebote durch Einrichtungen der Jugendförderung eingehalten werden. Dies gilt für Drinnen und Draußen gleichermaßen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. (Ausnahmen zu Personengruppen bis maximal 10 Personen siehe Erläuterungen 1.2 und 1.3 dieser FAQs).	
4.19. Dürfen Materialien und Gegenstände in Bezugsgruppen ohne diese zu desinfizieren oder zu reinigen ausgetauscht werden?	Ja. Soweit möglich sollte aber immer eine Reinigung oder Desinfektion erfolgen Hinweis: weiterhin gilt jedoch, dass eine intensivere Reinigung von Räumlichkeiten und Gegenständen gegeben ist! Nach der Benutzung von Materialien und Räumlichkeiten durch eine Bezugsgruppe, sollten die Räumlichkeiten und Materialien gereinigt werden.	
4.20. Darf man mit Kindern- und Jugendlichen Speisen zubereiten? Was muss beachtet werden?	Grundsätzlich ja, es sind jedoch die Erfordernisse gem. § 14 CoronaSchVO sowie Abschnitt I der Anlage zu „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu Infektionsschutzmaßnahmen und Auflagen im Bereich des Arbeitens mit frischen Lebensmittel zu beachten. Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen ab 15. Juni wieder möglich, soweit dies durch die Kommunen gestattet ist. Innerhalb einer Bezugsgruppe (siehe 1.3. dieser FAQ) darf ohne Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gekocht werden. Sollen mehrere Bezugsgruppen gemeinsam Speisen zubereiten, sind § 14vCoronaSchVO sowie Abschnitt I der Anlage zur CoronaSchVO zu berücksichtigen.	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
5. Sportangebote		
5.1. Ist Sport in der Jugendarbeit im Außen – und Innenbereich erlaubt?	<p>Sportliche Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO durchzuführen. Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand ist bis auf Weiteres in geschlossenen Räumen nur Personen gestattet, die zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen gehören, sowie im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss.</p> <p>Ausschlaggebend ist die Kontakt- und Atmungsintensität. „Draußen Aktivitäten“ sind grundsätzlich geeignet, wenn auch hier ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (Parcours, Slackline, Torwand, Lauffreiwand, Tischtennis usw.). Unmittelbarer Körperkontakt ist wegen des erhöhten Infektionsrisikos zu vermeiden. Das Betreten der Sportanlage ist für bis zu 100 Zuschauer*innen gestattet. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen ist unter Einhaltung der Hygiene- und Infektionsstandards und des Mindestabstands 1,5m zulässig (vgl. § 7 und § 9 CoronaSchVO).</p> <p>Kontaktsport im Freien mit bis zu 30 Personen ist zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss.</p>	
5.2. Ist die Sportart Fußball in der Jugendarbeit erlaubt?	Ja, aber im Freien mit bis zu maximal 30 Personen und in geschlossenen Räumen 10 (§1 Abs. 3 CoronaSchVO; vgl. 1.2 und 1.3. dieser FAQs).	
5.3. Sind Billard, Darts und Tischfußball erlaubt?	<p>Grundsätzlich müssen die Abstandsregelungen eingehalten werden (1,5m), ansonsten ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Spielgeräte müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.</p>	
6. Abenteuer-, Wasser- und Bauspielplätze / Spielmobile		
6.1. Ist die Öffnung von Abenteuerspielplätzen zulässig?	Ja	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
6.2. Können Spielmobile auch wieder im öffentlichen Raum ein Angebot machen (auf Spielplätzen, Schulhöfen, in Parkanlagen, in Waldgebieten, öffentliche Markt- und Parkplätze)? Gibt es hierfür Vorgaben?	Die Angebote sind möglich. Die Vorgaben richten sich nach den allgemeinen Vorgaben für die Jugendarbeit gemäß § 7 bzw. im Rahmen von Ferienfreizeiten nach § 15 Abs. 5. (Siehe auch 1.2 und 1.3 dieser FAQs)	
6.3. Dürfen Bauspielplätze auch über die Ferienzeit hinaus auf Grundlage der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards Abschnitt X geöffnet bleiben?	Ja. Die Öffnung von Bauspielplätzen ist nicht in § 15 Abs. 5 und damit an Abschnitt X der Anlage zur CoronaSchVO gebunden.	
6.4. Dürfen Wasserspielplätze wieder öffnen?	Das ist eine Entscheidung auf kommunaler Ebene, da hier die Zuständigkeit für Spielplatzöffnungen liegt.	
6.5. Dürfen Bolzplätze geöffnet werden?	Sowohl Spielplätze, als auch öffentliche und private Sportanlagen dürfen geöffnet sein. Welche Tätigkeiten dort durchgeführt werden dürfen, ergibt sich aus § 9 CoronaSchVO. Die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand ist im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt sein muss.	
7. Junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen		
7.1. Wie lassen sich inklusive Angebote insbesondere mit jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen gestalten?	Junge Menschen mit Behinderungen brauchen ebenso wie Gleichaltrige ohne Behinderungen den Kontakt zu Gleichaltrigen. Es ist individuell abzuklären ob der/die Jugendliche zu einer Risikogruppe gehört und ein besonderer Schutz erforderlich ist. Grundsätzlich soll ein gleichberechtigter Zugang von Anfang an ermöglicht werden.	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
8. Ferienangebote		
8.1. Macht es Sinn jetzt mehr Ferienangebote zu planen?	<p>Das Thema Feriengestaltung ist wichtig, da der Bedarf sehr groß sein wird. Aktuell sind Familienurlaube unsicher. Eltern haben ihre Urlaubstage verbraucht und brauchen Unterstützung. Kinder und Jugendliche suchen nach der langen „Isolation“ in der eigenen Familie den Kontakt zu Gleichaltrigen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Ferienangebote und -freizeiten konkret zu planen, da diese ausdrücklich erlaubt sind, und dabei die Maßgaben des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere Abschnitt X der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO einschlägig.</p> <p>In NRW sind entsprechende Übernachtungen in Jugendherbergen und auf Zeltplätzen (seit dem 18.05.2020) wieder möglich. Die konkreten Bedingungen werden in der Anlage zur aktuellen CoronaSchVO formuliert.</p>	
8.2. Müssen Ferienmaßnahmen abgesagt werden?	<p>Nein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ferienangebote bis 100 Teilnehmende sind ohne Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes (§ 7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“) möglich. - Für Ferienangebote ab 100 Teilnehmende ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das zur Information vor der Durchführung des Angebots dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist (§ 7 und 2b CoronaSchVO, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“). <p>Die Planung ortsnaher Angebote wird empfohlen. Es ist sinnvoll, dass hier die Jugendämter mit den Trägern über dezentrale Konzepte und die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen nachdenken. Eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern des offenen Ganztags, mit Vereinen, Kulturinstitutionen u.a. wird empfohlen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>8.3. Sind Ferienmaßnahmen mit Übernachtung möglich? Welche Zimmer-/ Zeltbelegungen sind möglich?</p>	<p>Bezüglich der Beherbergung in Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten und anderen Tagungsstätten in Trägerschaft der Jugendhilfe wird auf § 15 CoronaSchVO NRW verwiesen. Demnach sind Übernachtungsangebote in Jugendherbergen zu touristischen Zwecken zulässig (für Personen mit Wohnsitz in der EU, Norwegen, Schweiz, Nordirland, Großbritannien und Island).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Beherbergung von Gästen und bei ihrer gastronomischen Versorgung sind gemäß § 15 Abs. 3 die in der Anlage der CoronaSchVO festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zu beachten (Abschnitt II und IIa). - Bei der Beherbergung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche. gelten die speziellen Bestimmungen des Abschnitts X der Anlage „Hygiene und Infektionsschutzstandards“. Betreiber*innen von Übernachtungsmöglichkeiten und Jugendherbergen sind hier verpflichtet, Zimmer/Zelte max. zu 50% zu belegen. Dies gilt nicht für Bezugsgruppen. Gemäß Abschnitt X Nr. 10 ist die volle Belegung eines Zimmers durch eine Bezugsgruppe zulässig. - Reisebus -und Kleinbusreisen sind unter Beachtung der Vorgaben in Abschnitt IX der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ möglich. 	
<p>8.4. Wenn bei Ferienfreizeiten ins nahegelegene Ausland und in andere Bundesländer, z.B. Niederlande bzw. Niedersachsen, die Bestimmungen des jeweiligen Landes bzw. Bundeslandes zu berücksichtigen sind, welche Bedeutung hat dann der Sitz des Trägers der veranstaltenden Maßnahme? Ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept trotzdem dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt im Bereich des Trägersitzes vorzulegen?</p>	<p>Auslandsfahrten oder Fahrten in andere Bundesländer sind prinzipiell möglich. Es wird dringend empfohlen, sich auch vor Ort an die Bestimmungen der CoronaSchVO NRW zu halten. Zusätzlich sind die spezifischen Regelungen des Ziellandes zu beachten. Über die konkreten Bedingungen, Regularien und Infektionsschutzvorgaben im Gebiet des jeweiligen Reiseziels (Reiselandes) sind die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen vor der Maßnahme zu informieren. Die Bestimmungen des jeweiligen Landes oder Bundeslandes sind einzuhalten. Bei Auslandsreisen sind die Rückkehrproblematiken bei Erkrankungen zu beachten.</p>	
<p>8.5. Können Stadtranderholungen, Kinderstädte wie bisher als offenes Konzept mit großen Gruppen geplant werden?</p>	<p>Grundsätzlich ja, wenn die einschlägigen Regelungen eingehalten werden. Auch hier gelten insbesondere die Regelungen in Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.</p> <p>Bei entsprechenden Angeboten mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern einschließlich betreuendem Personal ist ein passendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Dies sollte mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf geschehen. Ggf. ist es ratsam schon vorher den Kontakt mit dem Gesundheitsamt zu suchen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>8.6. Können die Schulen, Schulhöfe und Turnhallen der Schulen für Ferienangebote von Trägern der Jugendförderung genutzt werden?</p>	<p>Grundsätzlich ja. Diese Entscheidung sollte an die Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem Schulträger gekoppelt werden. Es gibt unterschiedliche Bedarfe und dies sollte im Sinne der Träger der Jugendarbeit zeitnah vor Ort abgestimmt werden. Ein erhöhter Bedarf an Ferienbetreuung erfordert auch entsprechende räumliche Ressourcen (vgl. § 7 Abs. 4 CoronaSchVO).</p>	<p>Lt. § 1 (9) CoronaBetrVO (Fassung ab 16.06.2020) kann über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung entschieden werden.</p>
<p>8.7. Gibt es die Möglichkeit, dass Gruppen incl. Teamer*innen vor Freizeitfahrten getestet werden?</p>	<p>Aktuell gibt es diese Möglichkeit nicht.</p>	
<p>8.8. Gilt das Sonderurlaubsgesetz NRW auch für Tagesveranstaltungen vor Ort?</p>	<p>Ja. Es ist auch möglich, Sonderurlaub zu beantragen, wenn z.B. ein geplantes Ferienlager (mit Übernachtung) in eine Ferienfreizeit (ohne Übernachtung) umgewandelt wird. Auch eine Reduzierung bezogen auf die Teilnehmendenzahl ist unschädlich. Aufgrund der aktuell schwierigen Lage für Kommunen und Träger können Anträge noch bis zwei Wochen vor Start der geplanten Maßnahme in den Sommerferien erfolgen und eine Antragsstellung bzw. Veränderung bestehender Anträge ist möglich. Ebenso sind digitale Angebote bzw. Anteile von Ferienangeboten, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW förderfähig.</p>	
<p>8.9. Wo gibt es mehr Infos für Jugendgruppen und -verbände, die gerade ihre Aktivitäten in den Sommerferien planen?</p>	<p>Der Landesjugendring NRW hat eine Orientierungshilfe (Stand: 08.06.2020) veröffentlicht, die auf der Internetseite https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ herunterzuladen ist.</p>	
<p>8.10. Wenn Arbeitgeber für die Kinder ihrer Beschäftigten ein verlässliches Ferienbetreuungsangebot organisieren möchten, welche Grundlagen sind dann zu beachten?</p>	<p>Private, kommerzielle Angebote können unter den gültigen Rahmenbedingungen der Coronaschutzverordnung (Abstand, Hygiene, Verpflegung) stattfinden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>8.11. Dürfen Einrichtungen, die die Regelungen der Verordnung nicht einhalten können, öffnen?</p> <p>Ein Ferienhof (freier Träger der Jugendhilfe) bietet normalerweise in allen Ferien für 30-40 Kinder Freizeiten von 8-15 Uhr an. Wie alle anderen Einrichtungen auch, kann die Einrichtung einen 1,5m Abstand zwischen den TN und auch der Mitarbeitenden zu den TN nicht einhalten geschweige denn garantieren. Zudem ist es nicht möglich mit Masken arbeiten. Können Freizeiten dennoch durchgeführt werden, wenn die Eltern über diesen Umstand zuvor aufgeklärt werden und sie dieses Schreiben unterzeichnen?</p>	<p>Wenn die jeweils aktuell gültigen Regelungen der CoronaSchVO nicht eingehalten werden können, dann dürfen Angebote nicht durchgeführt werden und Einrichtungen können nicht öffnen.</p>	
<p>8.12. Kann für Ferienmaßnahmen das Außengelände der OKJA unter Beachtung der aktuellen CoronaSchVO genutzt werden?</p>	<p>Ja</p>	
<p>8.13. Ist für Ferienprogramme und Stadtranderholungen, die in Einrichtungen/Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, die Bildung von Bezugsgruppen möglich?</p>	<p>Ja. In diesen festen Angebotsformen nach § 15 Abs. 5 CoronaSchVO und Abschnitt X Nr.5 der Anlage zur CoronaSchVO wären Bezugsgruppen, bei größeren Gruppen von mehr als 15 Teilnehmenden zu bilden (Richtwert: ca. 10 Personen pro Bezugsgruppe).</p>	
<p>8.14. Sind Reisebusreisen und Bullitransporte für Ferienmaßnahme, Tagesausflüge und Ferienfahrten möglich?</p>	<p>Laut derzeit gültiger Coronaschutzverordnung sind Reisebusreisen gemäß § 15 Abs. 4 erlaubt. Hygiene- und Infektionsstandards (Abschnitt IX der Anlage zur CoronaSchVO) sind zu beachten.</p> <p>Wichtig: Mund-Nase-Bedeckung mindestens beim Ein- und Aussteigen und eine Belehrung vor Fahrtbeginn.</p>	
<p>8.15. Sind Fahrten in privaten PKWs wie die Vorgaben zu Fahrten mit Reisebusunternehmen und (Klein-)bussen zu handhaben und zu ermöglichen? Ist es möglich, eine Gruppe von zwei oder max. drei Jugendlichen bei Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung in Einzelfällen auch in einem PKW zu transportieren?</p>	<p>Ja. Für den Personenkraftverkehr haben die derzeit im Rahmen des Kontaktverbotes gültigen Abstandsregeln und Personengruppen nach § 1 Abs. 2 der CoronaSchVO auch im Auto Bestand. Im Fall von Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche mit mehr als 15 Personen sollte möglichst schon bei der Anreise die Bezugsgruppenregelung gemäß Abschnitt X der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ berücksichtigt werden.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
8.16. Werden Stornokosten für Fahrten ins Ausland übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?	Für die Förderung aus Landesmitteln gibt es Regelungen (Informationsschreiben vom 06.04.2020 der Landesjugendämter). Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunale Jugendämter, müssen eigene Absprachen getroffen werden.	
8.17. Was ist bei der Verpflegung während Tagesausflügen und Übernachtungsangeboten zu beachten?	Die Verpflegung von Teilnehmenden ist in der Anlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitte II, IIa, X) geregelt. Soweit es sich um solche Angebote im Rahmen von Ferienfreizeiten etc. handelt, sind die entsprechenden Regelungen in der Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt X zu beachten. Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen ab 15. Juni wieder möglich, soweit dies von den Kommunen gestattet ist.	
8.18. Wie kann in Ferienprogrammen die Verpflegung für Kinder organisiert werden? Ist es möglich, dass vor Ort durch Honorarkräfte gekocht wird? Wie ist die Ausgabe zu organisieren?	Die Kinder können im Ferienprogramm auch verpflegt werden. Sowohl ein Catering als auch das Kochen vor Ort sind möglich. Das Grillen ist auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen ab 15. Juni wieder möglich. Die allgemeinen Hygienebestimmungen zur Zubereitung von Speisen sind nach wie vor anzuwenden. Für die Ausgabe des Essens wird auf die Hygiene- und Infektionsstandards I, Nr. 9 und X Nr. 6a verwiesen. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ sind zu entzerren und eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume (Zelte) vorzusehen. Die Essenseinnahme soll auch in den Bezugsgruppen erfolgen.	
8.19. Inwieweit ist die Verpflegung von Kindern in einem Selbstverpflegungsheim mit Übernachtung möglich?	Ja. Das Alter der Teilnehmenden spielt keine Rolle. Die Verpflegung von Teilnehmenden ist in der Anlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Abschnitte II und IIa, X) geregelt. Soweit es sich um solche Angebote im Rahmen von Ferienfreizeiten etc. handelt, sind die entsprechenden Regelungen in der Anlage zur CoronaSchVO Abschnitt X zu beachten.	
8.20. Wie kann die Verpflegung gewährleistet werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt/Ordnungsamt ein generelles Bewirtungsverbot für Kinder- und Jugendeinrichtungen erlassen hat?	In diesem Fall muss eine Versorgung durch die Eltern oder Jugendlichen selbst über mitgebrachte Speisen und Getränke sichergestellt werden. Speisen und Getränke dürfen nicht untereinander weitergegeben werden.	
8.21. Gelten für Schuleinrichtungen und Jugendeinrichtungen mittlerweile die gleichen Standards, sodass Ferienmaßnahmen auf dem Schulgelände genauso umgesetzt werden dürfen, wie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?	Diese Frage muss vor Ort mit den zuständigen Stellen geklärt werden (siehe Ziffer 8.5. dieser FAQs).	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
9. JuLeiCa		
<p>9.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?</p>	<p>Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Es können nun auch Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen erfolgen. Der Deutsche Bundesjugendring wird in den kommenden Wochen gute Praxisbeispiele für Onlineseminare, Seminar-Tools und Werkzeuge zur digitalen Kommunikation sammeln und Informationen als Meldung unter juleica.dbjr.de bereitstellen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
10. Internationale Jugendarbeit		
<p>10.1. Ist eine digitale Förderung möglich?</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung aus Pos. 5.2 KJFP NRW war bisher, dass sich die Jugendgruppen entweder in Deutschland oder im Land der Partnerorganisation treffen. Durch die Corona Pandemie verursacht, gibt es nun die Anfragen, ob auch digitale Formate möglich sind.</p> <p>Beispiel: Beide Gruppen, zum Beispiel aus NRW und Griechenland, mieten sich lokal in einer Jugendherberge (Pension, Hostel) ein. Die deutschen Jugendlichen in Deutschland, die griechischen in Griechenland. Sie verbringen dort gemeinsam mit der lokalen Gruppe die gesamte Camp Zeit. (Natürlich unter Beachtung der zu dem Zeitpunkt dann geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften.) Mehrmals am Tag werden die Gruppen digital zusammengeschaltet. Bei den digitalen Treffen der zwei Gruppen am Morgen, wird der Tag gemeinsam gestartet, es werden Aufgaben an die Gruppen gegeben und der gemeinsame Abend geplant. Über den Tag, arbeiten die Gruppen getrennt und sprechen sich aber über Chats und bei Bedarf Videotelefonie ab. Abends werden die Gruppen wieder zusammengeschaltet, um die Ergebnisse zu präsentieren und den Tag zu reflektieren. Außerdem soll es abends auch online Filmabende, Zoomparties, online Rallyes geben. Möglich wäre auch, die Treffen jeweils vor Ort z.B. in einem Jugendzentrum stattfinden zu lassen, bei dem die TN abends wieder nach Hause gehen.</p>	<p>Internationale Arbeit (Jugendbegegnungen) sind digital möglich und erwünscht. Entscheidung liegt bei den Landesjugendämtern. Vorgelegt werden müsste ein Programm mit Tageseinteilung, aus dem hervorgeht, was wann (gemeinsam) geplant ist und ein veränderter Kostenplan gegenüber der Ursprungsmaßnahme.</p>	
11. Förderfragen		

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>11.1. Welche Kriterien gelten in Bezug auf den Rettungsschirm (Billigkeitsleistungen) für die freien Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit?</p>	<p>Grundsätzlich stehen diese Mittel für Träger zur Verfügung, bei denen Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen oder Übernachtungsangeboten ein bedeutsamer Teil der Realisierung von Angeboten ausmacht (z.B. Jugendkunstschulen, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten). Zu Fragen der Träger im Einzelfall und zum Antragsverfahren beraten die Landesjugendämter.</p> <p>Kriterien: Bedingung für die Gewährung der Billigkeitsleistung ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form der drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die Billigkeitsleistung wird nicht gewährt, wenn dieser Zustand unabhängig von der Corona Pandemie besteht oder bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat. Drittmittelausfälle kommunaler Kostenträger können nicht aus Billigkeitsleistungen erstattet werden. Ausgeschlossen sind hier Träger, die nicht im Bereich der §§ 11 bis 13 SGB VIII tätig sind.</p> <p>Für eine Antragstellung muss folgende Situation vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und im Bereich der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit tätig, - Es liegt ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass vor, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte - Dieser Engpass bestand nicht schon unabhängig von der Corona-Pandemie oder bereits vor dem 01.03.2020 - Der Betrieb Ihrer Einrichtung(en) ist auf behördliche Anordnung hineingestellt worden - Eine Überbrückung des durch die Corona-Pandemie ausgelösten Engpasses aus vorhandenen Mitteln ist nicht möglich - Ihre Tätigkeit als Träger der Jugendhilfe ist durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und vorhandene Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen (z.B. Miete, Personalkosten, ...) zu decken <p>Kontaktpersonen: Weitere Informationen können beim Landesjugendamt Rheinland bei Herr Sager (Tel.: 0221/809-4092; Mail: kai.sager@lvr.de) und beim Landesjugendamt Westfalen-Lippe bei Herr Faryn (Tel.: 0251 591-5733; Mail: nils.faryn@lwl.de) erfragt werden.</p>	
<p>11.2. Wie verhält es sich mit Angeboten, welche nicht in geplanter Teilnehmendenzahl durchgeführt werden können (Tanzangebote)?</p>	<p>Die Teilnehmendenzahl hat keinen Einfluss auf den Verwendungsnachweis. Corona bedingte Änderungen der Teilnehmendenzahl müssen im Verwendungsnachweis benannt werden.</p>	
<p>11.3. Gibt es die Möglichkeit Ausfallklauseln oder Ausfallhonorare in Verträgen zwischen Auftragnehmer*in und Auftraggeber*in zu verankern, um beiden Seiten bei der Planung von zukünftigen Angeboten Sicherheit zu geben?</p>	<p>Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner*innen unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
12. Offener Ganztag		
<p>12.1. Dürfen oder müssen Bedarfe an Betreuung und an Ferienfreizeitangeboten seitens der OGS erfüllt werden? Sind die vor der Pandemie festgelegten Schließungszeiten verbindlich – müssen sie umgesetzt werden – oder könnte geöffnet werden? Gelten die beschlossenen Schließungszeiten und muss ein Träger der Ganztagsbildung in der Schließungszeit kein Angebot vorhalten?</p>	<p>Viele OGS-Standorte haben eine dreiwöchige Schließungszeit in den Sommerferien geplant und wollen/werden an dieser festhalten. In der anderen Ferienhälfte werden Angebote durchgeführt. Wo Ferienangebote in den Grundschulen stattfinden, geschieht dies auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen zwischen Schulen, Trägern des Ganztags und den Kommunen vor Ort. Auf kommunaler Ebene muss zwischen den Beteiligten abgestimmt werden, ob und ggf. welche veränderten Betreuungszeiten in den Ferien angeboten werden.</p>	
<p>12.2. Wer kommt für die Kosten der Ferienangebote in der OGS auf?</p>	<p>Land und Kommunen haben die weitere Finanzierung der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zugesagt. Vor diesem Hintergrund werden die Kosten für Ferienangebote – wie sonst auch – vor Ort geklärt.</p> <p>Siehe darüber hinaus auch Punkt 12.10. in dieser Liste.</p> <p>Fragen zur Ferienbetreuung in den Grundschulen werden zwischen dem Land (Ministerien für Schule und Jugend) sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) abgestimmt. Die freien Träger können die vor Ort zuständige Verwaltungseinheit bei der Kommune sowie ihre Spitzenverbände ansprechen. Auch die zuständigen Ministerien (Referate für Ganztag/-sbildung) stehen zur Verfügung.</p>	
<p>12.3. Wer regelt die Frage der Ferienbetreuung der OGS Kinder? In wessen Verantwortungsbereich liegt die Klärung?</p>	<p>Die Frage der Ferienbetreuung der OGS-Kinder ist vor Ort zwischen den Trägern des Ganztags, den Kommunen und den Schulen zu klären.</p>	
<p>12.4. Gibt es die Möglichkeit von Testungen von Schulkindern vor und am Ende des Ferienangebotes?</p>	<p>Aktuell besteht diese Möglichkeit nicht (siehe auch Frage unter Ziffer 8.6. dieser FAQs).</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>12.5. Gibt es analog zu den Regelungen im Bereich der Kitas für Kinder in der OGS im Fall von Schließungen bei entsprechenden Bedarfen Notbetreuungen während der Ferien?</p> <p>Was ist mit Kindern von Eltern in systemrelevanten Berufen, von Alleinerziehenden, von Vernachlässigung, Gewalt, Isolation bedrohte Kinder (HZE, § 8 a SGBIII)?</p> <p>Gibt es hier Regelungen? Können alternative Planungen seitens der Jugendförderung durch eine Klärung zum Betretungsverbot an Schulen vereinfacht werden?</p>	<p>Gemäß Schulmail Nr. 23 vom 5. Juni 2020 des Ministeriums für Schule und Bildung endet die Notbetreuung mit Ablauf des 12. Juni 2020 überall dort, wo den Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen wieder ein tägliches Unterrichtsangebot gemacht werden kann.</p> <p>Im Zuge der Wiederaufnahme des verantwortungsvollen Normalbetriebs an den Schulen der Primarstufe ab 15. Juni 2020 wird auch der Betrieb der Ganztags- und Betreuungsangebote wieder aufgenommen.</p> <p>Kann eine weiterführende Schule für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ein volles Unterrichtsangebot nicht gewährleisten, wird die Notbetreuung auch in diesen Schulen für nicht beschulte Kinder fortgesetzt.</p> <p>Siehe darüber hinaus Punkt 8 („Ferien“) in der Liste.</p>	
<p>12.6. Gibt es eine Aufstockung der Landesmittel für den Corona bedingten Mehraufwand</p>	<p>Derzeit keine Kenntnis zur Übernahme bzw. zur Aufstockung.</p>	
<p>12.7. Dürfen im Rahmen der Ferienbetreuung an Ganztagschulen Schulfahrten oder Ausflüge zu außerschulischen Lernorten durchgeführt werden? Oder bleibt dies auf Grundlage des Erlasses des Schulministeriums vom 24.03.2020 verboten?</p>	<p>Ausflüge oder das Aufsuchen von anderen Einrichtungen (z.B. Museen, Theater ...) sind während der Ferienangebote möglich. Die Geltungsdauer des Erlasses, der solche Unternehmungen im laufenden Schuljahr untersagt, ist auf den Beginn der Sommerferien am 29. Juni 2020 begrenzt.</p> <p>Bei Ausflügen sind entsprechende Hygienekonzepte umzusetzen.</p>	
<p>12.8. Welche Hygienevorschriften / Bezugsgruppenregelungen sind bei Ferienangeboten in den Offenen Ganztagschulen (OGS) oder Ganztagschulen der Sek I zu beachten?</p>	<p>Da OGS-/Sek I-Ferienangebote häufig als schulübergreifend gestaltet und an wechselnden Standorten durchgeführt werden, sind neue Gruppenzusammensetzungen nicht zu vermeiden. Die gebildeten Gruppen in der Ferienbetreuung sind konstant zu halten und zu dokumentieren, um die Durchmischung der Gruppen und neue Infektionsketten zu vermeiden. Weitere Orientierung bietet Punkt X „Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“ der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW.</p> <p>Mit Blick auf die Offenen Ganztagschulen gilt, dass für den Vormittag (Unterricht) und den Nachmittag (außerunterrichtliche Angebote, weitere Betreuungsangebote) eine voneinander unabhängige Gruppenstruktur etabliert werden kann. Das bedeutet: Kinder, die an Ganztags- oder Betreuungsangeboten teilnehmen, haben täglich zwei konstante Bezugsgruppen.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>12.9. Wenn in den Schulferien Notbetreuungen und OGS-Angebote an Schulen stattfinden, können dann an diesen Schulen auch zusätzliche Ferienangebote der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden (wenn das Betretungsverbot aufgehoben werden sollte)?</p>	<p>In den Sommerferien 2020 finden an den Schulen keine Notbetreuungen mehr statt. Sofern im Regelbetrieb einer Grund- oder Sek I-Schule ein Ferienangebot stattgefunden hätte, kann dieses auch in diesem Jahr stattfinden, sofern die personellen und räumlichen Voraussetzungen vor Ort gegeben sind. Weiterhin können Angebote im Rahmen der beiden NRW-Ferienprogramme stattfinden (s. 12.10. dieser FAQs).</p> <p>Darüber hinaus sind auch zusätzliche Ferienangebote der Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich möglich.</p> <p>Lt. § 1 (9) CoronaBetrVO (Fassung ab 16.06.2020) kann dabei über eine (ggf. weitergehende) außerschulische Nutzung der Schulgebäude der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung entscheiden. Grundlage dafür ist die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung. Die Auswirkungen einer solchen Nutzung für die Einhaltung der schulischen Hygiene sind im Hygieneplan der Schule (§ 36 des Infektionsschutzgesetzes) zu dokumentieren. Für den einzelnen Schulstandort sollten dann Schulleitung, Schulträger und Träger der Kinder- und Jugendarbeit miteinander Absprachen treffen.</p>	
<p>12.10. Wird das Land zusätzliche Ferienangebote auf den Weg bringen?</p>	<p>Ja. Die Landesregierung legt in diesem Sommer zwei zusätzliche NRW-Ferienprogramme an gebundenen und offenen Ganztagschulen auf: Eines speziell zur Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie eines für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien. Dazu werden 75 Millionen Euro zusätzlich über die Bezirksregierungen bereitgestellt.</p> <p>Die entsprechenden Ferienangebote werden als mehrwöchiges tägliches Angebot an gebundenen und offenen Ganztagschulen ausgestaltet.</p> <p>Die Details dazu werden in einer Förderrichtlinie für die Träger der Ferienangebote (Schulträger) geregelt: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Sommerferien/FAQ_Ferienangebote/Foerderrichtlinie-Ferienangebote-in-den-Sommerferien-2020_-allgemeinbildende-Schulen.pdf</p>	
<p>13. Personal</p>		
<p>13.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?</p>	<p>Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören.</p> <p>Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
<p>13.2. Dürfen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche mehrere Bezugsgruppen über den Tag verteilt betreuen?</p> <p>Bspw. vormittags Kinderbetreuung in fester Ferienfreizeit und nachmittags offene Tür für Jugendliche?</p>	<p>Ja, solange Abstandsregeln, die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden. Dokumentationspflicht beachten. Empfehlung: Fachkräfte sollen Abstandsregelung für sich einhalten.</p>	
<p>13.3. Betreuer dürfen ja mehrere Bezugsgruppen am Tag betreuen, aber nur dann, wenn Sie nicht Teil der Bezugsgruppe sind und Abstand halten? Oder dürfen Sie morgens in einer Bezugsgruppe und nachmittags in einer neuen Bezugsgruppe sein? Oder besteht die Möglichkeit morgens in einer Bezugsgruppe zu sein und nachmittags dann nur noch auf Abstand oder mit Mund-Nase-Bedeckung eine Gruppe zu betreuen?</p> <p>Wenn jeweils eine Bezugsgruppe von einem Mitarbeiter fest betreut wird, darf ein weiterer Betreuer mit Mund-Nase-Bedeckung als Springer in beiden Gruppen helfen?</p>	<p>siehe Punkt 13.2.</p>	
<p>13.4. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?</p> <p>Haftung von Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen, wenn nachweislich nicht alle Einzelheiten der Verordnungen und Erlasse umgesetzt werden konnten und Kinder/jugendliche erkranken?</p>	<p>Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind. Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.</p>	
<p>13.5. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?</p>	<p>Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.</p>	
<p>13.6. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?</p>	<p>Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.</p>	

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
14. Jugendsozialarbeit		
14.1. Sind Hausbesuche bei schulabstinenten Schüler*innen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen erlaubt?	Ja. Es wird empfohlen, wenn Abstandsregelungen eingehalten werden und/oder eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.	
14.2. Müssen Listen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit geführt werden, wenn Jugendliche und Kolleg*innen der aufsuchenden Jugendarbeit an einem informellen Treffpunkt (z.B. Park, Spielplatz, Schulhof) aufeinandertreffen?	Nein, es ist als informelles Zusammentreffen zu werten und damit von der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ausgenommen. Es handelt sich nicht um ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder feste Bezugsgruppen.	
15. Beherbergung und Unterbringung		
15.1. Gibt es Regelungen bezüglich der möglichen Zimmerbelegung von Einrichtungen, Jugendbildungsstätten etc.?	<p>Eine Belegung ist unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben gemäß der Anlage zur CoronaSchVO (insbesondere Abschnitt II „Beherbergungsbetriebe“ und ggf. Abschnitt I „Gastronomie“ möglich.</p> <p>In § 15 der CoronaSchVO ist die Beherbergung und gastronomische Versorgung (auch § 14) geregelt. Die konkreten Hinweise zur Ausgestaltung ergeben sich aus der Anlage zur CoronaSchVO. Dort wird in Abschnitt II unter Ziffer 1 ausgeführt, dass die gemeinsame Nutzung eines Zimmers nur Personen gestattet ist, die nach § 1 Abs. 2 der CoronaSchVO von den Kontakt-verbieten im öffentlichen Raum ausgenommen sind.</p> <p>Wenn es sich um Angebote nach § 15 Abs. 5 (Ferienfreizeiten, Ferienreisen etc.) handelt, gelten die Regelungen nach Abschnitt X der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards. Bei der Beherbergung von Teilnehmenden dieser Angebote gilt, dass Zimmer/Zelte zu max. zu 50% der verfügbaren Schlafplätze belegt werden können. Ausnahmen sind möglich für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes und für gebildete Bezugsgruppen.</p>	
15.2. Darf eine Übernachtung von jungen Menschen im Jugendhaus bzw. Jugendzentrum (ohne Duschen, wenig Toiletten, keine Betten) im Rahmen eines (Sommer-)Ferienangebots stattfinden und gelten die gleichen Regelungen wie im Fall von Beherbergungsbetrieben und der Gastronomie?	Eine Übernachtung von Kindern und Jugendlichen in einem Jugendhaus bzw. Jugendzentrum im Rahmen eines Ferienangebots (nach § 15 Abs. 5 CoronaSchVO NRW und Abschnitt X der Anlage zur CoronaSchVO) ist möglich. Bei der Übernachtung (z.B. schlafen auf Isomatten/Luftmatratzen) ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung der genutzten Räumlichkeiten sichergestellt wird. Gemäß Abschnitt X Nr. 10 der Anlage zur CoronaSchVO ist die Übernachtung in einem ausreichend großen Raum durch eine Bezugsgruppe mit bis zu 15 Teilnehmenden zulässig.	
16. Entwicklung nach den Ferien		

Fragen	Antworten	Hinweise / noch offene Fragen / Merkposten / Quelle
16.1. Wie geht es mit Angeboten der Jugendförderung nach den Ferien weiter? Soll eine Angleichung an die Regelungen der Schule erfolgen?	Aktuell keine Antwort möglich.	